

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die Erhebung der bergbaulichen Betriebe, der oberirdischen Brüche und Gruben sowie der Ziegeleien am 1. Juni 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-220996](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220996)

Es betrug	die Abnahme		die Zunahme		
	bei den	Stück	bei den	Stück	
Zucht- und Sprungebern über 1 Jahr	29	1,3	Zucht- und Mutter Schweinen	1950	4,0
sonstigen, nicht zur Zucht verwendeten Schweinen über 1 Jahr	9447	21,6	$\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr alten Schweinen	20 046	14,7
			unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweinen (einschl. Ferkel)	9208	3,1

Die Vermehrung erstreckt sich hauptsächlich auf die $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr alten Schweine und es steht daher zu erwarten, daß für die nächste Zeit genügend schlahtreife Schweine zur Verfügung stehen werden.

Auch für die weitere Zukunft sind die Aussichten für eine Steigung der Schweinehaltung nicht ungünstig, da einerseits die Zahl der Mutterschweine und andererseits auch die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine zugenommen haben.

Die Zunahme der Schweine erstreckt sich fast gleichmäßig auf das ganze Land. Nur in einigen oberbadischen Bezirken (Donauerschlingen, Engen, Säckingen, Bonndorf, Waldshut, Billingen) ist ein Rückgang zu verzeichnen. Ferner haben die Schweine in den Bezirken Bruchsal, Bogberg, Schoppsheim, Lörrach, Adelsheim sich vermindert. Als Gründe werden die schlechte Kartoffelernte und die niederen Ferkelpreise angegeben.

2. Die Erhebung der bergbaulichen Betriebe, der oberirdischen Brüche und Gruben sowie der Ziegeleien am 1. Juni 1910.

Die für die Zwecke der Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbehörden (§ 139 b Gew.D.) vorgeschriebene jährliche Aufnahme der gewerblichen Betriebe hat im Jahr 1908 eine andere Regelung erfahren. Während in den früheren Jahren alle der Gewerbeaufsicht unterliegenden Anlagen zu Anfang Oktober gleichzeitig erhoben wurden, sind diese Betriebe vom Jahr 1908 ab in zwei Abteilungen der Erhebung unterworfen worden. Aus statistisch-technischen Rücksichten und im Hinblick auf den Vorteil, welchen die Verlegung des Stichtags der Aufnahme in diejenige Jahreszeit mit sich bringt, in welche die Haupttätigkeit dieser Gewerbearten fällt, wurde für die Erhebung der Brüche und Gruben einschließlich aller bergmännischen Betriebe sowie der Ziegeleien der 1. Juni als Stichtag bestimmt, für die Aufnahme der übrigen Gewerbebetriebe aber vorerst der 1. Oktober festgehalten.

Auch für die genannten Betriebsarten, mit denen sich diese Besprechung ausschließlich befaßt, brachte die am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 einige die Erhebung beeinflussende grundsätzliche Änderungen. Dieses Gesetz regelt unter Beseitigung des viel umstrittenen Begriffs „Fabrik“ aus der Gewerbeordnung die Gewerbeaufsichtsverhältnisse nach der Zahl der in den Betrieben in der Regel beschäftigten Arbeiter. Während die bergmännischen Betriebe wie bisher ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl unter die Bestimmungen der §§ 135—139 b Gew.D. fallen, finden diese Vorschriften nur auf diejenigen Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben Anwendung, in denen regelmäßig mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden oder Motoren zur Verwendung gelangen. Bisher fielen unter diese Bestimmungen die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betriebenen Ziegeleien sowie oberirdischen Brüche und Gruben. Die in der bad. Vollz. V. z. Gew.D. vom 24. März 1892 dem Bezirksamt als höhere Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung darüber, ob eine solche Anlage nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werde, ist nun durch die angeführte Gewerbeordnungsnovelle in Wegfall gekommen.

Hinsichtlich der Steinbrüche ist zu beachten, daß der Bundesrat auf Grund des § 120 e Gew.D. Vorschriften erlassen hat (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien — Steinmetzbetrieben —), die auf alle Steinbrüche ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs Anwendung finden.

Als Gewerbeaufsichtsbehörden sind bisher für die bei dieser Besprechung in Betracht kommenden Betriebe im Großherzogtum Baden bestellt:

1. für alle bergmännisch betriebenen Anlagen (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben) die Großh. Bergbehörde (der Großh. Bergmeister);
2. für die über Tage betriebenen reinen Brüche und Gruben sowie für die gemischten Steinbruch- und Steinhauereibetriebe mit überwiegender Steinbrecherei die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen);

3. für die Ziegeleien sowie die mit diesen betriebstechnisch verbundenen Gruben, für die gemischten (oberirdischen) Steinbruch- und Steinhauereibetriebe mit überwiegender Steinhauerei, ferner für die reinen Steinbrüche und Gruben mit betriebstechnisch verbundenen Motorwerkstätten (motorischen Schotter- bzw. Klopferwerken, Kalkbrennereien, Motorfließgruben usw.) die Großh. Fabrikinspektion.

Die Erhebung am 1. Juni 1910 ergab 1225 der Gewerbeaufsicht unterstehende Betriebe der in Rede stehenden Art; 634 dieser Betriebe unterliegen den Arbeiterschutzvorschriften der §§ 135—139 b Gew.D., für 591 derselben gelten lediglich die Bestimmungen der oben angeführten Bundesratsverordnung vom 20. März 1902. Von den erstgenannten Anlagen sind 238 mit Motoren ausgerüstet; 35 dieser Betriebe benutzen zwei und mehr Triebkräfte. Als Triebkräfte werden hauptsächlich Dampf (in 178 Anlagen) und Elektrizität (in 47 Anlagen) verwendet.

Unter der Aufsicht des Großh. Bergmeisters stehen 43 Betriebe; die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen haben 751 Betriebe zu beaufsichtigen (davon 211 Betriebe mit mindestens 5 Arbeitern und 540 Betriebe mit geringerer Arbeiterzahl) und der Gewerbeaufsicht der Großh. Fabrikinspektion unterliegen 431 Anlagen (davon 380 mit mindestens 5 Arbeitern oder Motoren und 51 mit geringerer Arbeiterzahl und ohne Motoren).

Unter den bergmännischen Betrieben sind 3 (Eis- und Zink-) Erzbergwerke, 2 Salinen, 1 Steinkohlenbergwerk und 37 unterirdische Brüche und Gruben zur Gewinnung von Gips (12 Betriebe), Fluß- und Schwefel (5), Kalkstein (4), Porphyry (1), Dolomit (1), Glasand und feuerfeste Tonerde (6), Tripel (4) und Ton- und Weißerde (4).

Die von den Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen beaufsichtigten 751 Brüche und Gruben setzen sich nach der Art des gewonnenen Rohmaterials zusammen aus 313 Kalksteinbrüchen, 268 Sandsteinbrüchen, 47 Granitsteinbrüchen, 35 Porphyrysteinbrüchen, 34 Gneissteinbrüchen, 10 Muschelschalesteinbrüchen, 18 sonstigen Steinbrüchen (Dolomit, Tonchiefer, Phonolith, Tuffstein, Diorit, Zement, Gips, Basalt und Hornblende), 14 Sand- und Kiesgruben und 12 sonstigen Gruben (nach Ton, Torf, Lehm, Quarzand und Weißerde).

Die Gewerbeaufsicht der Großh. Fabrikinspektion erstreckt sich auf 250 Brüche und Gruben und 181 Ziegeleien. Aus ersteren werden an Rohmaterialien gewonnen: Sandstein (in 131 Betrieben), Granit (59), Kalkstein (32), Porphyry (9), Gips (4), Basalt, Gneis, Phonolith, Hornblende und Quarz (in je 1 Betrieb), Sand und Kies (9) sowie Torf (1).

Im gesamten unterlagen am 1. Juni 1910 somit 1001 oberirdische Brüche und Gruben einer besonderen Aufsicht (399 Sandsteinbrüche, 345 Kalksteinbrüche, 106 Granitsteinbrüche, 44 Porphyrysteinbrüche, 35 Gneissteinbrüche, 23 Sand- und Kiesgruben usw.).

Die bei der Zuzugnahme ermittelten 1225 Betriebe beschäftigten am Stichtag der Erhebung 11 879 Arbeiter, wovon auf die Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und den diesen hinsichtlich des Arbeiterschutzes gleichgestellten Anlagen (634) allein 11 039, auf die (591) sog. Verordnungsbetriebe nur die restlichen 840 Arbeiter entfallen.

In den der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieben waren am 1. Juni 1910: 661, in den zum Aufsichtsbereich der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gehörenden Brüchen und Gruben 2850 und in den durch die Großh. Fabrikinspektion zu beaufsichtigenden Steinbrüchen, Gruben und Ziegeleien 8368 Arbeitnehmer beschäftigt. Im ganzen waren in den oberirdischen Brüchen und Gruben sowie betriebstechnisch damit verbundenen Steinhauereien und Motorwerkstätten 6891, in den der Gewerbeaufsicht unterliegenden Ziegeleien und betriebstechnisch verbundenen Gruben usw. 4327 Hilfskräfte eingestellt.

Für die 634 den Arbeiterschutzvorschriften der §§ 135—139 b Gew.D. unterstellten Betriebe ist auch das Alter und Geschlecht der Arbeiter festgestellt. 135 dieser Betriebe beschäftigen jugendliche Personen, 42 derselben Arbeiterinnen über 16 Jahre. Der Prozentsatz der in diesen Gewerbeanlagen beschäftigten weiblichen Personen beträgt nur 2,2 (240 Arbeiterinnen). Erwachsene waren in den in Rede stehenden Betrieben 10 591 (1834 über 16 bis 21 Jahre und 8757 über 21 Jahre alte Arbeiter), Jugendliche 448 (8 unter 14 Jahre und 440 von 14 bis 16 Jahre alte Personen) tätig.

Von einer zahlenmäßigen Vergleichung der Ergebnisse der diesjährigen Zuzugnahme mit der vorjährigen wird wegen der inzwischen eingetretenen grundsätzlichen Änderung des Erhebungskreises besser abgesehen. Im allgemeinen darf aber angenommen werden, daß trotz der Aussperrung im Baugewerbe ein erheblicher Rückgang der unter diese Aufnahme fallenden Betriebe gegenüber dem Vorjahr nicht eingetreten ist.